

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH (nachfolgend „TÜV Rheinland“)**

### **1 Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland („AGB“) gelten für die zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten („Leistungen“). Ergänzend und vorrangig zu diesen AGB gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen unter Ziffer II („Besondere Geschäftsbedingungen“).

1.2 Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit TÜV Rheinland in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn TÜV Rheinland ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB und die Besonderen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass TÜV Rheinland in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.

1.5 Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen von „Akkreditierer“, „Akkreditierung“ oder „Akkreditierungsverfahren“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungs- und Anerkennungsorganisationen sowie deren

Vorgaben, Anforderungen und Verfahren.

1.6 Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

1.7 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TÜV Rheinland maßgebend.

### **2 Angebote und Vertragsabschluss; Laufzeit**

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens von TÜV Rheinland oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Parteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch TÜV Rheinland zustande. Sofern der Auftraggeber TÜV Rheinland ohne vorheriges Angebot von TÜV Rheinland beauftragt, ist TÜV Rheinland nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.

2.2 Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem im Angebot von TÜV Rheinland oder im Vertrag Vereinbarten. Eine vereinbarte Laufzeit verlängert sich jeweils um die im Angebot oder Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Regelung besteht der Vertrag so lange fort, bis sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllt sind.

### **3 Leistungserbringung und -umfang, Dritte**

3.1 Umfang und Art der von TÜV Rheinland zu erbringenden

Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen das letzte Angebot von TÜV Rheinland maßgebend.

3.2 Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie notwendige Anpassungen des Vertrages an die Änderung von Prüfgrundlagen nach Inkrafttreten des Vertrages können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Vertragsanpassung bei Änderung von Prüfgrundlagen nicht unbillig verweigern.

3.3 Für die Erbringung der Leistungen sind die Prüfgrundlagen in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gilt, maßgeblich.

3.4 TÜV Rheinland übernimmt hinsichtlich des untersuchten Teils, Produkts, Prozesses oder einer Anlage keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Teilen, Produkten, Prozessen, Anlagen, Organisationen sowie deren bestimmungsgemäße Anwendung und Verwendung sind vom Leistungsumfang ebenfalls nicht umfasst, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart.

3.5 TÜV Rheinland ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Anforderungen einer Prüfgrundlage eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

3.6 Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt TÜV Rheinland bei Prüfaufträgen keine Gewähr für die Richtigkeit der den Leistungen und/oder Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Si-

cherheitsvorschriften, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.

3.7 Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart und nur diesem gegenüber geschuldet. Die Vertragsbeziehung erstreckt sich auch dann nicht auf Dritte, wenn der Auftraggeber Leistungsergebnisse im Rahmen der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder auszugsweise an Dritte weitergibt.

3.8 Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung ausdrücklich schriftlich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart.

#### **4 Leistungsfristen und -termine**

4.1 Die im Vertrag oder Angebot genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag oder Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit TÜV Rheinland die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. TÜV Rheinland hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

4.3 Verzögert sich die Leistungserbringung von TÜV Rheinland durch die in diesen AGB geregelten Ereignisse Höherer Gewalt, ist TÜV Rheinland berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich eines ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.

4.4 Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit TÜV Rheinland Leistungster-

mine zu vereinbaren, die eine Leistungserbringung innerhalb dieser Fristen ermöglichen. TÜV Rheinland übernimmt insofern keine Verantwortung.

#### **5 Mitwirkung des Auftraggebers**

5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und/oder Informationen, insbesondere gemäß den Vorgaben der Besondere Geschäftsbedingungen, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen, die TÜV Rheinland in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen („Mitwirkungspflichten“). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Mitwirkungspflichten seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig bzw. mit einer angemessenen Vorlaufzeit und für TÜV Rheinland unentgeltlich erfüllt werden.

5.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand und vergütet jede zusätzliche Leistung gesondert, sofern diese dadurch erforderlich werden, dass Leistungen infolge unrichtiger, lückenhafter oder verspäteter Erfüllung von Mitwirkungspflichten wiederholt werden müssen oder sich verzögern. TÜV Rheinland ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen und zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber gesondert vergütet zu bekommen.

#### **6 Preise; Leistungsabrechnung**

6.1 Soweit TÜV Rheinland und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt.

6.2 Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von TÜV Rheinland.

6.3 Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften oder Normen oder behördliche oder akkreditierungsrechtliche Anforderungen im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen ändern, hat TÜV Rheinland einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand. Klarstellend halten die Parteien fest, dass TÜV Rheinland bis zu einer Vereinbarung über den so neu berechneten Preis nicht verpflichtet ist, weitere Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen.

6.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

6.5 TÜV Rheinland ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

#### **7 Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung u.a.**

7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von TÜV Rheinland zu leisten.

7.3 Im Falle des Verzugs ist TÜV Rheinland berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist TÜV Rheinland nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten oder die-

sen fristlos zu kündigen und ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Leistungsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären.

7.5 Soweit TÜV Rheinland nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergeben oder diese einzutreten drohen und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV Rheinland berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet.

7.6 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV Rheinland sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

7.7 Gegen Forderungen von TÜV Rheinland kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche von TÜV Rheinland und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

## 8 Abnahme

8.1 Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen, einschließlich in sich abgeschlossener Teilleistungen, zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme zwei Wochen nach der Fertigstellung der Leistungen durch TÜV Rheinland als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist berechtigt verweigert.

## 9 Vertraulichkeit

9.1 "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("Offenlegende Partei") an die andere Partei ("Empfangende Partei") in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ausgehändigt oder in sonstiger Weise übermittelt werden („Vertrauliche Informationen“). Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie elektronisch, schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

### 9.2 Vertrauliche Informationen

9.2.1 dürfen von der Empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertrags genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der Offenlegenden Partei besteht, und

9.2.2 müssen von der Empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt, und

9.2.3 dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Mitarbeiter der Parteien sowie verbundener Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, Subunternehmer und Berater der Parteien, einschließlich deren jeweiligen Mitarbeiter, die diese Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen.

9.3 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Vertrauliche Informationen,

9.3.1 die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

9.3.2 die der Empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigter Weise bekanntgemacht werden, oder

9.3.3 die sich bereits vor Übermittlung durch die Offenlegende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder

9.3.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die Offenlegende Partei selbstständig entwickelt wurden, oder

9.3.5 die aufgrund gerichtlicher, behördlicher, akkreditierungsrechtlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften bzw. Anordnungen weitergegeben werden müssen, oder

9.3.6 die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren oder auf Aufforderung von Aufsichtsbehörden oder Akkreditierern von TÜV Rheinland an diese weitergegeben werden müssen.

9.4 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenlegenden Partei. Die Empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der Offenlegenden Partei

9.4.1 sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die Offenlegende Partei zurückzugeben, oder

9.4.2 eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der Offenlegenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

9.5 Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht für Vertrauliche Informationen,

9.5.1 die die Grundlage für die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Berichte, Bescheinigungen und sonstigen Leistungsergebnisse bilden. TÜV Rheinland ist insoweit berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, oder

9.5.2 die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder im Generationenprinzip hinterlegt werden, oder

9.5.3 soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und/oder Vorgaben eines Gerichts, einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.

9.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort.

## **10 Nutzungsrechte am Leistungsergebnis und an technischen Daten u.a.**

10.1 Die Rechte an den im Rahmen des Vertrages erstellten Leistungsergebnissen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Zertifikate, Gutachten, Berechnungen, Darstellungen, Daten, Know-How, Erfindungen (unabhängig ob patentfähig oder nicht) usw. („Leistungsergebnis“) stehen TÜV Rheinland zu.

10.2 TÜV Rheinland räumt dem Auftraggeber an dem Inhalt des Leistungsergebnisses ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung ein, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten oder Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Prüfungen oder Audits, bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems z.B. auf Konformität mit Zertifizierungskriterien zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.

10.3 Die in dieser Ziffer beschriebene Einräumung von Nutzungsrechten an dem erstellten Leistungsergebnis steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten TÜV Rheinland vereinbarten Vergütung.

10.4 Der Auftraggeber darf das Leistungsergebnis nur in vollständiger Form – u.a. auch zu Werbezwecken – vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung des Leistungsergebnisses ist untersagt, insbesondere

10.4.1 die auszugsweise Nutzung oder

10.4.2 die Bearbeitung und Umgestaltung.

10.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber für jede Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Leistungsergebnisses - u.a. zu Werbezwecken - selbst verantwortlich ist.

10.6 Der Auftraggeber räumt TÜV Rheinland an den im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen anonymisierten technischen Daten (wie z.B. vergleichende Datensätze, statistische Analysen, messbare oder statistisch erhobene Werte oder Daten, z.B. in Form von Zahlen, Angaben oder Befunden) ein einfaches, weltweites, unterlizenzierbares, übertragbares und kostenfreies Nutzungsrecht zum Zweck der Durchführung des Vertrags sowie zur Analyse, Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Leistungen sowie zur Analyse, Verbesserung und Entwicklung neuer Leistungen ein.

10.7 Dem Auftraggeber ist es erlaubt, auf dem Leistungsergebnis wiedergegebene Marken von TÜV Rheinland als Bestandteil des Leistungsergebnisses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzungserlaubnis in unveränderter Form und nur auf dem Leistungsergebnis selbst mitzuverwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, z.B. des Konzernlogos von TÜV Rheinland, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 00587116), oder des Corporate Designs, z.B. als Referenzwerbung, ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10.8 Die Regelungen in dieser Ziffer gehen der Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien vor, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

## **11 Gewährleistung und Verjährung**

11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt.

11.2 Mängel sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

11.3 Die in dieser Ziffer geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

11.3.1 soweit ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen sollte,

11.3.2 soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen hat,

11.3.3 im Fall von mangelbedingten Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

11.3.4 bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Mängeln.

## **12 Haftung und Schadenersatz**

12.1 TÜV Rheinland haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes geregelt ist.

12.2 TÜV Rheinland haftet unbeschränkt bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV Rheinland nur für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

12.4 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der vorstehenden Ziffer 12.3 gelten nicht für die Haftung

12.4.1 aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,

12.4.2 wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie

12.4.3 infolge eines Mangels einer von TÜV Rheinland verkauften Sache oder eines von TÜV Rheinland hergestellten Werks, soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache bzw. des Werks übernommen hat.

12.4.4 Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet TÜV Rheinland aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber. Eine vertragliche Haftung - insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der Schutzwirkung des Vertrags - gegenüber nicht namentlich im Vertrag als Begünstigte genannten Dritten ist ausgeschlossen.

## 13 Kündigung

13.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kommt für TÜV Rheinland eine Kündigung insbesondere in Betracht, wenn

13.1.1 sich der Auftraggeber mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Mitwirkungspflichten aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei Monate nicht erbracht werden,

13.1.2 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt, hierdurch die Zahlungsansprüche von TÜV Rheinland gefährdet sind und der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt noch angemessene Sicherheit leistet,

13.1.3 durch Geschäftsaktivitäten des Auftraggebers der Ruf oder das Image von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet wird; eine solche Gefährdung liegt insbesondere vor bei einer erheblichen Verletzung von ethischen oder sozialen Standards oder bei unlauterem oder schädlichem Handeln bzw. Unterlassen des Auftraggebers, die geeignet sind, das Ansehen von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit erheblich zu beeinträchtigen;

13.1.4 der Auftraggeber in unzulässiger Weise versucht, die Mess- oder Prüfergebnisse von TÜV Rheinland zu beeinflussen, z.B. durch Falschdarstellungen oder Täuschungen, oder auf die Integrität von TÜV Rheinland einzuwirken,

13.1.5 aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen dieser vorübergehend (für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten) oder endgültig nicht berechtigt oder nicht in der Lage sein sollte, die Vertragsleistung zu erbringen, fortzuführen oder abzuschließen, z.B. bei Ereignissen Höherer Gewalt, Verlust der Akkreditierung oder Wegfall von Prüfgrundlagen.

13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 14 Abtretung und Subunternehmer

14.1 TÜV Rheinland ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abzutreten.

14.2 TÜV Rheinland ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen gemäß dem Vertrag zu beauftragen.

## 15 Exportkontrolle

15.1 Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen oder Teilen davon an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

15.2 Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

## 16 Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand u.a.

16.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, deren Wirkung der von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der jeweiligen TÜV Rheinland-Gesellschaft, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.

16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV Rheinland ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach

dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Köln Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche von TÜV Rheinland nicht bekannt ist.

16.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

## **17 Informationen zum Datenschutz**

17.1 TÜV Rheinland verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages. Sofern personenbezogene Daten darüber hinaus verarbeitet werden, geschieht dies zu rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für die Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen werden dabei berücksichtigt.

17.2 Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können ihre nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen festgelegten Betroffenenrechte ausüben. Betroffene Personen haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Über weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten informieren die jeweiligen Datenschutzhinweise von TÜV Rheinland. Der Konzern-Datenschutzbeauftragte von TÜV Rheinland ist per E-Mail unter [dataprotection@tuv.com](mailto:dataprotection@tuv.com) oder postalisch unter der Anschrift TÜV Rheinland AG, Konzern-Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln, erreichbar.

Stand: März 2025

\*\*\*

## II. Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH (nachfolgend „TÜV Rheinland“)

Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend und im Falle von Widersprüchen vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland gemäß Ziffer I:

### 1. Leistungserbringung- und umfang

1.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des TÜV Rheinland maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, ist das Angebot des TÜV Rheinland maßgebend, auf das sich die Bestellung des Auftraggebers bezieht.

1.2 Der TÜV Rheinland kann seine Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Drittunternehmer ausführen lassen.

### 2. Leistungsfristen/-termine

2.1 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen diese erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem TÜV Rheinland alle hierfür erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vorgelegt hat sowie sämtliche hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen erbracht hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer vom TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

2.2 Werden mit dem Auftraggeber fixierte Termine für Leistungen vom Auftraggeber nicht in Anspruch genommen oder verschoben, muss dies spätestens 5 Werktage im Voraus durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls erfolgt eine vollständige Berechnung unabhängig von der Ausführung. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass die von TÜV Rheinland ersparten Aufwendungen im konkreten Einzelfall höher sind.

### 3. Kündigung

3.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

3.2 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für den TÜV Rheinland insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarung verstößt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation (wie z.B. Insolvenz) des Auftraggebers eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche des TÜV Rheinland unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und dem TÜV Rheinland die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist, sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungshandlungen mehrfach (mindestens drei (3) Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Ausführung aus vom TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate gestört ist.

3.3 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den TÜV Rheinland aus wichtigem Grund, steht dem TÜV Rheinland unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall als pauschalierter Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Nettovergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, dem TÜV Rheinland der Nachweis des im Einzelfall wesentlich höheren Schadens vorbehalten.

3.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 4. Preise; Leistungsabrechnung

4.1 Der TÜV Rheinland ist berechtigt vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.

4.2 Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt, zuzüglich

etwaiger länderspezifischer Abgaben bei Lieferung in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland, sowie zuzüglich Zoll und andere Gebühren und öffentlicher Abgaben für die Lieferung / Leistung. Bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes während der Leistungserbringung erfolgt eine getrennte Abrechnung nach den jeweiligen Zeiträumen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der TÜV Rheinland behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor (nachstehend „Vorbehaltsware“), bis die Forderungen des TÜV Rheinland aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber beglichen sind.

5.2 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den TÜV Rheinland abgetreten, die der TÜV Rheinland schon jetzt annimmt.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen, ferner bei Beschädigung, Vernichtung oder Besitzwechsel der Vorbehaltsware, schließlich bei Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber den TÜV Rheinland unverzüglich schriftlich, soweit möglich, zusätzlich per Telefon/Fax/E-Mail vorab zu unterrichten.

5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm ebenso nicht gestattet.

### 6. Abnahme

6.1 Auch die Inbetriebnahme eines Werkes gilt als Abnahme, sofern der Auftraggeber durch sein

Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert.

6.2 Vereinbaren die Parteien eine Abnahme, ist aus Anlass der Abnahme ein Protokoll, welches die Übereinstimmung der Werkleistung(en) mit den Abnahmekriterien dokumentiert, von beiden Vertragsparteien anzufertigen sowie zu unterzeichnen. Der TÜV Rheinland kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen.

## **7. Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung**

7.1 Als Leistungsergebnisse im Sinne der Ziffer 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch Computerprogramme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfmaterials, Software, Dokumentationen, Protokolle und Zeichnungen.

7.2 Das Dekompilieren erstellter Computerprogramme ist dem Auftraggeber nur im Rahmen von § 69e UrhG gestattet. Vervielfältigungen und Änderungen von Programmen sind nur im Rahmen des § 69d UrhG zulässig. Zu darüber hinausgehenden Änderungen ist die vorherige Zustimmung des TÜV Rheinland erforderlich. Über Änderungen hat der Auftraggeber den TÜV Rheinland unter genauer Beschreibung der Änderungen schriftlich zu informieren.

7.3 Soweit der Auftraggeber durch die Änderungen Urheber- oder sonstige Schutzrechte erwirbt, räumt er dem TÜV Rheinland hiermit bereits jetzt unentgeltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an diesen Computerprogrammen bzw. Programmteilen ein.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über etwaige Kopien und Vervielfältigungen der vom TÜV Rheinland erstellten Computerprogramme Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen des TÜV Rheinland vorzulegen.

7.5 Die Vervielfältigung/Weitergabe von überlassenen Dokumentationen und Handbüchern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TÜV Rheinland zulässig.

7.6 Der TÜV Rheinland stellt dem Auftraggeber etwaige Computerprogramme, Software in Objektprogrammform mit ordnungsgemäßer Anwenderdokumentation zur Verfügung. Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung von Quellprogrammen/Quellcodes.

7.7 Der Auftraggeber ist zur Nutzung etwa erstellter Computerprogramme, Software nur auf jeweils einer Systemeinheit (DV-Anlage) berechtigt.

7.8 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

7.9 Für die Einräumung von Nutzungsrechten bei der Überlassung / Verkauf von Computerprogrammen / Software Dritter gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller und/oder Lizenzinhaber vorrangig.

## **8. Höhere Gewalt**

8.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn und solange der Erfüllung höhere Gewalt entgegensteht.

Insbesondere folgende Ereignisse sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer / Explosion / Überschwemmung
- Naturkatastrophen ähnliche Ereignisse
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über sechs Wochen andauernder und von keiner Partei schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.
- Leistungsunterbrechungen in der Liefererkette, die nicht primär der Sphäre einer Partei zugeordnet werden können.

8.2 Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, sondern lediglich als exemplarische Aufzählung zu verstehen. Generell werden beide Parteien bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt von Ihrer Leistungspflicht befreit und verlieren jeweils den Anspruch auf die Gegenleistung. Beiderseitige Schadensersatzansprüche sämtlicher Art sind bei Eintritt höherer Gewalt ausgeschlossen.

8.3 Leistungen, die bis zum Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt durch den Auftragnehmer bereits erbracht wurden, sind entsprechend aufwandbezogen durch den Auftraggeber zu vergüten. Etwaige geleistete überschüssige Vorauszahlungen des Auftraggebers sind entsprechend zurück zu gewähren.

8.4 Der Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt ist der jeweiligen Partei unter Einhaltung der Schriftform unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Ferner sind sich die Parteien darüber einig, dass auch pandemische Ereignisse ähnlich oder vergleichbar mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 für diesen Vertrag den Ereignissen höherer Gewalt gleichgestellt sind. Beim Eintritt eines derartigen pandemischen Ereignisses vereinbaren die Parteien, dass im Rahmen von bestehenden ordnungsbehördlichen Restriktionen und Empfehlungen zur Eindämmung der Verbreitung des pandemischen Ereignisses eine in den Betriebsstätten des Kunden vorzunehmende Leistungshandlung erst dann möglich ist, wenn die vorgenannten Restriktionen und Empfehlungen durch offizielle Stellen zurückgenommen oder von offiziellen Stellen eine branchenspezifische Handlungsempfehlung vorgenommen wurden. In diesem Falle werden die Parteien unter Berücksichtigung der offiziellen (infektionsschutzgesetzlichen) Informationslage einen Termin zur Vornahme der geschuldeten Leistungshandlung in den Betriebsstätten des Kunden einvernehmlich bestimmen. Sollte diesbezüglich kein Einvernehmen zustande kommen, behält sich der TÜV Rheinland das Recht vor, (im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht) die Leistungshandlung zu diesem Zeitpunkt zu verweigern und zu einem später bestimmten Zeitpunkt zu erbringen. Alle wechselseitigen Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder verspätet erbrachten Leistung im Rahmen der bestehenden ordnungsbehördlichen Restriktionen und Empfehlungen zur Eindämmung der Verbreitung pandemischen Ereignisses erfolgen, sind ausgeschlossen.

8.6 Sofern die Leistungserbringung in den Betriebsstätten des

Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll, vereinbaren die Parteien für diesen Vertrag, dass Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind, sofern eine entsprechende Reisewarnung für das Land durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurde, in dem der Kunde diejenige Betriebsstätte unterhält, in der die Leistungshandlung erfolgen soll. Im Falle von Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für Länder in dem vorbezeichneten Sinne vereinbaren die Parteien wie in Absatz 2 dieses Abschnittes zu verfahren, sofern der TÜV Rheinland nachvollziehbar belegen kann, dass die in dem Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland erwähnten Aspekte seine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht bezüglich der für die Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeiter verletzen würde.

## **9. Mängel**

9.1 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung oder Leistungserbringung infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter

Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist, sowie auf nicht reproduzierbare Computerprogramm und/oder Softwarefehler. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Mängelhaftung haben können, dem TÜV rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

9.2 Macht der Auftraggeber Mängelrechte geltend, so ist er verpflichtet, dem TÜV zum Zwecke der Konkretisierung der geltend gemachten Ansprüche einen Nachweis in Form eines Lieferscheins oder einer Rechnung für die erbrachte Leistung vorzulegen.

9.3 Sollte bei der Nacherfüllung festgestellt werden, dass der vom Auftraggeber behauptete Mangel nicht besteht, ist der TÜV berechtigt den in diesem Zusammenhang entstandene Schaden auf Basis der aktuell gültigen Preisliste für Stundensätzen geltend gemacht.

9.4 Bevor der Auftraggeber dem TÜV Datenspeichermedien oder Geräte mit Datenspeichermedien zur Reparatur oder zum Service übergibt, hat er daraus alle Daten, die unter die Datenschutzgrundverordnung oder das Bundesdatenschutzgesetz fallen könnten,

zu entfernen und alle Daten von der Festplatte zu sichern. Für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt der Auftraggeber. Die Wiederherstellung von Daten und Programmen nach erfolgter Reparatur ist nicht Bestandteil der Mängelhaftung.

9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.6 Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist der TÜV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

9.7 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Stand: März 2025